

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 26: Zusammenarbeit zwischen der Univer-  
sität Stuttgart und dem Forschungs-  
institut für Kraftfahrwesen und Fahr-  
zeugmotoren Stuttgart (FKFS)**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 6. April 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/1621 Ziffer 2):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

*dem Landtag bis zum 31. März 2018<sup>\*)</sup> erneut zu berichten in der nachdrücklichen Erwartung, dass die Finanzbeziehungen zwischen der Universität Stuttgart und dem FKFS bis dahin neu geregelt sind.*

#### Bericht

Mit Schreiben vom 27. September 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Wissenschaftsministerium hat im vergangenen Jahr weiterhin nachdrücklich auf das FKFS und die Universität Stuttgart eingewirkt, eine neue Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Seitens der beiden Parteien wurde allerdings auf die noch ausstehenden Ergebnisse einer anwaltlichen und steuerrechtlichen Prüfung

\*) Der hierzu mit Schreiben des Staatsministeriums vom 14. März 2018 begehrten Fristverlängerung für den Bericht zum 31. März 2018 wurde bis einschließlich 30. September 2018 zugestimmt.

verwiesen. Dies war dem Landtag bereits am 22. Dezember 2016 (Drucksache 16/1221) berichtet worden.

Die Ergebnisse der Prüfung liegen seit November 2017 vor. Daraufhin fand ein Gespräch zwischen Vertretern des FKFS, der Universität Stuttgart, des Rechnungshofs und des Wissenschaftsministeriums statt.

Dieses Gespräch hat ergeben, dass die Komplexität der steuerrechtlichen Aspekte bei den Beteiligten zu unterschiedlichen Beurteilungen führt. Es wurde deutlich, dass eine Klärung allein zwischen den Beteiligten zu keiner Rechtssicherheit führt, weshalb eine nochmalige Überprüfung durch die eigenen Steuerberater sowie unter Einbindung der Finanzverwaltung unabdingbar ist. Mit dem Rechnungshof wurde daher vereinbart, dass eine Prüfung durch die Finanzverwaltung erfolgen soll. Die Entscheidung, ob das bisherige Vertragsverhältnis zwischen Universität und FKFS unverändert fortgeführt werden kann oder eine Änderung erfolgen muss, wurde vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig gemacht. Das FKFS hat sich daraufhin an das zuständige Finanzamt Stuttgart gewandt. Dieses hat im März 2018 schriftlich bestätigt, dass es die bisherige Vorgehensweise beim FKFS für zulässig erachtet und keine Veranlassung sieht, eine andere Beurteilung vorzunehmen.

Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung hat sich der Rechnungshof mit Schreiben vom 28. August 2018 an das Finanzministerium gewandt. Darin regt er an, die steuerrechtliche Beurteilung und die Problematik der bislang von Vermögen und Bau dem FKFS mietfrei zur Verfügung gestellten Gebäude in eigener Zuständigkeit zu klären und die ggf. notwendigen Konsequenzen zu veranlassen. Der ursprüngliche Vorschlag des Rechnungshofs, die Praxis der Verrechnung der Zinszahlungen zu ändern und der Universität Stuttgart rückwirkend bis zu 2 Mio. Euro gutzuschreiben, wird seitens des Rechnungshofs unter Zurückstellung von Bedenken nicht weiterverfolgt.

Differenzen bestehen daher nur noch bezüglich der steuerrechtlichen Beurteilung. Die mögliche Steuerschuld bewegt sich allerdings in überschaubarem Rahmen, weshalb der Rechnungshof angesichts der damit überschaubaren ökonomischen Bedeutung der offenen Fragen eine weitere Befassung des Landtags für nicht erforderlich hält. Er würde dem Abschluss des parlamentarischen Verfahrens mit dem Hinweis darauf, dass das Finanzministerium die Sache abschließend bearbeitet und entscheidet, zustimmen. Dieser Ansicht schließt sich das Wissenschaftsministerium an.